

Horst Marburger

WALHALLA

SGB IV

Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

8., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Mit einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beschäftigt sich § 23a SGB IV. Dabei sind einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Beispiele sind Weihnachts- oder Urlaubsgelder. § 23a Abs. 1 Satz 2 SGB IV sieht hier Ausnahmen vor.

Bekanntlich werden die aus dem Arbeitsentgelt berechneten Beiträge nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Es gibt zwei Beitragsbemessungsgrenzen, eine für die Kranken- und Pflegeversicherung und eine für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wenn in einem Monat beispielsweise Weihnachtsgeld gewährt wird, könnte es ohne die Vorschrift des § 23a SGB IV leicht vorkommen, dass nur ein kleiner Teil der Gratifikation oder überhaupt nichts davon zur Beitragszahlung herangezogen wird.

Dies verhindert § 23a Abs. 3 SGB IV durch die Einführung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist die Grenze, die der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist. Das ist beispielsweise der November, wenn in diesem Monat die Weihnachtsgratifikation ausgezahlt wird.

In der Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 3. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass es zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Vorstehendem übersteigt.

Flexible Arbeitszeitregelungen

In § 23b SGB IV geht es um beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen.

Zuvor ist die Versicherungspflicht im Fall einer Freistellung von der Arbeitsleistung angesprochen worden. In § 23b SGB IV geht es um Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV. Danach ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Inanspruchnahme des Wertguthabens nach § 7c SGB IV das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB IV maßgebend.

Mit Fällen, in denen das Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird, beschäftigt sich § 23b Abs. 2 SGB IV.

Zuschüsse zu Entgeltsatzleistungen

In § 23c SGB IV geht es unter anderem um Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lohnersatzleistungen, wie etwa zum Krankengeld der Krankenversicherung oder dem Verletztengeld der Unfallversicherung. Diese Zuschüsse gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro im Monat übersteigen.

Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag zu entrichten. Dieser Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Beitrags. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn er gesondert schriftlich anzufordern wäre. Seit 1. 8. 2013 gilt für freiwillig Versicherte sowie für Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gleiches Recht wie für sonstige Versicherte.

Wichtig: Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid nachträglich erhoben, so entfällt ein Säumniszuschlag. Das gilt aber nur, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz hat § 24 SGB IV mit Wirkung seit 1. 1. 2017 einen neuen Absatz 3 erhalten. Hat danach der Zahlungspflichtige ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger (hier: Sozialversicherungsträger) vom Zahlungspflichtigen (insbesondere: Arbeitgeber) den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen. Dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln.

Nach der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung verpflichtet eine schlechte finanzielle Lage des Arbeitgebers die Versicherungsträger nicht, von der Berechnung von Säumniszuschlägen abzusehen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben die Gemeinsame Verlautbarung zur Erhebung von Säumniszuschlägen vom 10. 11. 1994 herausgegeben. Dort wird auch der Erlass von Säumniszuschlägen behandelt. Hierzu ist § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV zu beachten. Danach dürfen Säumniszuschläge erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Ein Erlass ist grundsätzlich nur auf Antrag des Beitragsschuldners möglich.

Der Erlass von Säumniszuschlägen kann nach den in der Gemeinsamen Verlautbarung enthaltenen Ausführungen insbesondere in folgenden Fällen infrage kommen:

- unabwendbares Ereignis
- bisher pünktlicher Beitragszahler
- Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung
- Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz
- Vorliegen der Voraussetzung für den Erlass der Hauptschuld

Verjährung

Eine für Beitragspflichtige sehr wichtige Regelung findet sich in § 25 SGB IV. Hier geht es um die Verjährung von Beitragsansprüchen der Sozialversicherungsträger. Danach verjähren Beitragsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind.

Aber: Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig wurden.

Um eine vorsätzliche Beitragsentziehung handelt es sich beispielsweise, wenn durch die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit festgestellt worden ist, dass das (Versicherungspflicht begründende) Arbeitsverhältnis für eine bestimmte Zeit nach Beendigung der tatsächlichen Arbeitsleistung fortbestanden hat, der Arbeitgeber aber für diese Zeit keine Beiträge entrichtet hat.

Für die Annahme einer 30-jährigen Verjährungsfrist reicht es aus, wenn der Beitragspflichtige die Beiträge mit bedingtem Vorsatz vorenthalten hat, er seine Beitragspflicht für möglich gehalten, die Nichtabführung der Beiträge jedoch billigend in Kauf genommen hat.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt die 30-jährige Verjährungsfrist auch, wenn der Schuldner bei der Fälligkeit der Beiträge noch gutgläubig war, jedoch vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bösgläubig geworden ist.

Ansprüche auf Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Mahngebühren, Kosten der Vollstreckung) verjähren in 30 Jahren, wenn die Beiträge vorsätzlich vorenthalten worden sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in diesem Zusammenhang sogar festgestellt, dass Beiträge auch dann vorsätzlich vorenthalten werden, wenn der in seiner Liquidität eingeschränkte Arbeitgeber die Beiträge nicht zahlt, aber dafür andere Verpflichtungen erfüllt. Im zu entscheidenden Fall ging es darum, dass sich der Arbeitgeber trotz Kenntnis seiner Beitragspflicht für eine Erfüllung der Lohn- und Gehaltsansprüche seiner Arbeitnehmer und anderer gleichrangiger Verpflichtungen und gegen eine Zahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge entschied.

2

Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB (§§ 199 bis 218) sinngemäß (§ 25 Abs. 2 SGB IV). Allerdings ist die Verjährung für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt. Beachten Sie zu den Betriebsprüfungen die Ausführungen ab Seite 32.

Vorstehendes gilt im Übrigen auch für Prüfungen bei sonstigen Versicherten in Fällen der Nachversicherung, der beitragspflichtigen Selbstständigen sowie für die Prüfungen im Bereich der Bemessung, Entrichtung und Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Beiträgerstattung

Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten (§ 26 SGB IV). Das gilt allerdings nicht, wenn der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leis-



tungen erbracht oder zu erbringen hat. Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

Grundsätzlich steht der Erstattungsanspruch dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben Gemeinsame Grundsätze zur Beitragserstattung herausgegeben.

Meldungen

Die Meldepflichten des Arbeitgebers werden in §§ 28a bis 28c SGB IV behandelt. Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung, die aufgrund der in § 28c SGB IV enthaltenen Ermächtigung erlassen wurde. Es handelt sich dabei um die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV, die im Kapitel „Verordnungen“ abgedruckt ist.

Seit 1. 1. 2015 legt § 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV fest, dass eine Meldung auf Anforderung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 4 Satz 2 SGB IV zu erstatten ist. § 26 Abs. 4 Satz 1 SGB IV bestimmt, dass in den Fällen, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und nicht auszuschließen ist, dass die Entgelte aus allen Beschäftigungen eine Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, die Einzugsstelle nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einleitet, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Dabei kann die Einzugsstelle weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte von den Arbeitgebern (Meldepflichtigen), das heißt eine Meldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV anfordern.

Die Einzugsstelle hat das Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller insoweit erforderlichen Meldungen abzuschließen.

Welche Angaben in den Meldungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV zu machen sind, ergibt sich aus § 28a Abs. 4a SGB IV.

Seit 1. 1. 2013 gibt es eine Meldung, die sich auf geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobber) bezieht. Die Arbeitgeber haben eine solche Meldung zu leisten, wenn der geringfügig Beschäftigte beim Arbeitgeber einen Antrag auf Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt hat. In der Regel wird die neue Meldung zusammen mit der Anmeldung erstattet. Die Befreiung von der Versicherungspflicht gilt als ausgesprochen, wenn die Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers widerspricht. Ein Widerspruch erfolgt beispielsweise, wenn nach den Feststellungen der Einzugsstelle weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro im Monat überschritten wird.